



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	1.429.365	523.793	40.014.591	40.920.163
die Aufwendungen	1.707.105	552.051	41.228.601	42.383.655
der Saldo	- 277.740	- 28.258	- 1.214.010	- 1.463.492
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	180.000	0	0	180.000
der Saldo	- 180.000	0	0	- 180.000
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätig- keit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	- 193.140	- 23.742	551.378	334.496
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	5.478.400	0	3.241.000	8.719.400
die Auszahlungen	8.273.070	83.000	8.440.600	16.630.670
der Saldo	- 2.794.670	- 83.000	- 5.199.600	- 7.911.270
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	2.750.000	0	4.150.000	6.900.000
die Auszahlungen	0	0	229.100	229.100
der Saldo	2.750.000	0	3.920.900	6.670.900

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag von 1.643.492 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelbedarf von 905.874 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.150.000 EUR um 2.750.000 EUR erhöht und damit auf 6.900.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 EUR um 1.425.000 EUR erhöht und damit auf 1.925.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Hofgeismar, den 14.11.2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2023 folgenden 1. Nachtrag zum Feststellungsvermerk getroffen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festge- setzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	67.900	0	1.836.850	1.904.750
die Aufwendungen	140.000	40.000	1.798.480	1.898.480
der Saldo	- 72.100	- 40.000	38.370	6.270
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätig- keit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	69.100	37.000	327.470	295.370
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	10.400	0	50.000	60.400
die Auszahlungen	1.343.000	0	1.584.700	2.927.700
der Saldo	- 1.332.600	0	- 1.534.700	- 2.867.300
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	5.000.000	3.500.000	6.500.000	8.000.000
die Auszahlungen	200.000	200.000	200.000	200.000
der Saldo	4.800.000	3.300.000	6.300.000	7.800.000

Der Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 6.270 EUR aus.

Der Finanzhaushalt weist einen Zahlungsmittelüberschuss von 5.228.070 EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.500.000 EUR um 1.500.000 EUR erhöht und damit auf 8.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Entfällt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Hofgeismar, den 14.11.2023

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Hofgeismar und des Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und der Feststellungsvermerk für den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 des Wasserwerkes Hofgeismar werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

G E N E H M I G U N G

I.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2023 bedarf der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

1.925.000 €

(in Worten: - eine Million neunhundertfünfundzwanzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

6.900.000 €

(in Worten: - sechs Millionen neunhunderttausend -)

unter der Auflage des Vorbehalts der Einzelgenehmigung.

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Nachtragshaushaltssatzung) in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: - eine Million -)

unter der Auflage des Vorbehalts der Einzelgenehmigung.

II.

Der Feststellungsvermerk 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr 2023 bedarf ebenfalls der nachstehenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 des Feststellungsvermerkes) in Höhe von

150.000 €

(in Worten: - einhundertfünfzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerkes) in Höhe von

8.000.000 €

(in Worten: - acht Millionen -).

Diese Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass ein Betrag in Höhe von

548.570 €

(in Worten: - fünfhundertachtundvierzigtausendfünfhundertsiebzig -)

unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt wird.

Kassel, 14.02.2024

Der Landrat des Landkreises Kassel

Im Auftrag

gez.

Bückmann

Der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hofgeismar einschließlich 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wasserwerk Hofgeismar liegen zur Einsichtnahme vom

26. Februar bis einschließlich 05. März 2024

während der Dienststunden im Rathaus, Bürger-Dienste, Markt 1, 34369 Hofgeismar, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ferner ist der 2. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hofgeismar einschließlich 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wasserwerk Hofgeismar auf der Homepage www.hofgeismar.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ veröffentlicht und einsehbar.

Hofgeismar, den 20.02.2024

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

gez.

(T. Busse)
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: spätestens 24.02.2024